

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen

- Merkblatt zum Berechnungsbogen -

Die kirchenmusikalischen Stellen, besonders die Teilzeitstellen, sind bei jeder Neubesetzung durch die Fachaufsicht (im Normalfall Kreiskantor/in) und Gemeinde anhand dieser Arbeitszeitrichtlinie neu auf ihren Arbeitsumfang hin zu bewerten.

Wenn bei besetzten Stellen eine neue Dienstanweisung erstellt wird, so muss die Bewertung der Arbeitszeit gemäß dieser Richtlinie und in Zusammenarbeit mit dem Kreiskantor oder der Kreiskantorin erfolgen.

Der Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin der Gemeinde hat das Recht, in größeren Abständen und bei Vorliegen von deutlichen Veränderungen eine Überprüfung der Arbeitszeitbewertung zu verlangen.

Bemerkungen:

Zu 1a)

Die Grundübzeit wird pro Person nur einmal angerechnet. Sie beträgt 20 % unabhängig vom Stellenumfang.

Orgelkonzerte und Orgelvespern werden mit je 2 % bewertet bei mindestens 50 Minuten Spielzeit; bei geringerer Spielzeit entsprechend weniger.

Die Zeit für die Orgelkonzerte selbst wird nicht zusätzlich bewertet.

Zu 1b)

Ein Hauptgottesdienst mit oder ohne Abendmahl pro Woche = 5 %

Gottesdienste mit erhöhtem künstlerischem Anspruch in zentralen Kirchen +2,5 %

Andere Bewertungen entsprechend

Zu 1c)

60 Minuten Unterricht und ihre Vorbereitung sind 3 % Arbeitszeit

Diese Regelung gilt analog auch für anderen Instrumentalunterricht, auch mit Gruppen.

Die Schüler erhalten entweder kostenlosen Unterricht oder zahlen in die Gemeindekasse.

Daneben hat der/die Kirchenmusiker/in auch das Recht, privaten Unterricht zu erteilen, der dann natürlich nicht Bestandteil der Arbeitszeit ist.

Zu 2a)

Jede eigenständige Gruppe mit einer regelmäßigen wöchentlichen Probenzeit (Gesamtprobe) von etwa 120 Minuten wird mit einem Gesamtwert zwischen 15 und 35 % bewertet. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundwert, der aufgrund der Probenzeit ermittelt wird, und Zuschlägen aufgrund der anderen Parameter.

Eigenständige ist eine Gruppe, die selbständig im Gottesdienst mitwirkt (ca. 6 – 10 mal pro Jahr) und eine eigenständige Vorbereitung der Probenarbeit erfordert; unterschiedliche Altersgruppen im Kinderchor gelten nicht als eigenständige Gruppe; bei ihnen werden die Probenzeit und die Mitgliederzahlen addiert.

Als „Sonderproben“ gelten alle zusätzlichen Termine von 2 bis 4 Stunden Länge. Längere Probeneinheiten zählen u.U. doppelt. Bei der Beteiligung von mehreren Gruppen an Sonderproben und Konzerten wird jeder Termin nur einmal bewertet.

Als Chorkonzert (bzw. Instrumentalkonzert) zählt jedes Konzert mit überwiegender Beteiligung der betreffenden Gruppe(n) in der eigenen Gemeinde. Wiederholungskonzerte mit Gemeindegruppen, auch außerhalb, zählen als Termin unter „Sonderproben“.

Qualitätsmerkmale:

„einfaches Niveau“ = normaler Kirchenchor, der Gottesdienste und gelegentliche Konzerte mit einfacher Literatur gestaltet

„durchschnittliches Niveau“ = normale anspruchsvolle Kantoreiarbeit mit regelmäßigem gottesdienstlichem Singen und Konzerten a-cappella und mit Orchester (Bach-Kantaten, Oratorien, Passionen)

„sehr hohes“ Niveau = überdurchschnittliches Niveau, Blattsänger, semiprofessionelle Konzertchorqualität in Gottesdienst und Konzert

Bei Konzerten mit Orchester soll das Orchester mindestens 10 Instrumentalisten haben. „Instrumentalgruppe“ meint keinen Gruppenunterricht, sondern eine Gruppe von fortgeschrittenen Musikern mit verschiedenen Instrumenten.

Zu 2b)

Singen mit Gemeindegruppen ist nur bei einer gewissen Regelmäßigkeit messbar.

Zu 3a)

Bei Anstellung in einer Teilzeitstelle und bei Anstellung in mehreren Gemeinden ist dringend darauf zu achten, dass die Zahl der Dienstbesprechungen auf ein Minimum beschränkt wird.

Zu 3b)

Hierbei zählt sowohl die Organisation von eigenen als auch die von Fremdkonzerten.

Zu 5)

Hier ist nicht die Tätigkeit des Kreiskantors gemeint, sondern kirchenmusikalische Arbeit auf kreiskirchlicher Ebene mit Chorgruppen, Schülerinnen und Schülern oder gegebenenfalls an der Orgel.

In den Schulferien fallen häufig die Chorproben und Instrumentalunterrichtsstunden aus. Diese Zeiten gelten für Kirchenmusiker, sofern sie dann nicht ihren Jahresurlaub nehmen, als Ausgleichszeit für Zeiten mit erhöhter zeitlicher Beanspruchung (Adventszeit, Weihnachten, Passionszeit, Ostern)